



Infoblatt

Erlaubtes Glücksspiel | Betrieb und Vermietung von Unterhaltungsspielautomaten
| Halten erlaubter Spiele

Stand 2018

Infoblatt

Erlaubtes Glücksspiel | Betrieb und Vermietung von Unterhaltungsspielautomaten | Halten erlaubter Spiele

Stand 2018

1. Glücksspiele

Der Glücksspielbereich unterliegt in Österreich grundsätzlich dem Bundesmonopol laut Glücksspielgesetz und kann daher von privaten Betreibern nicht legal betrieben werden. Es gibt allerdings einige Ausnahmen, die hier dargestellt werden.

Definition Glücksspiel

Glücksspiele sind Spiele, bei denen die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Sie grenzen sich somit ab von Geschicklichkeitsspielen.

Glücksspiele im Sinne des Bundesgesetzes sind insbesondere die Spiele Roulette, Beobachtungroulette, Poker, Black Jack, Two Aces, Bingo, Keno, Baccarat und Baccarat chemin de fer und deren Spielvarianten.

Achtung Poker! Ob Poker in seinen diversen Spielvarianten als Glücks- oder Geschicklichkeitsspiel anzusehen ist, ist in der Fachwelt heftig umstritten. Nach der Rechtsmeinung des Finanzministeriums, die im Glücksspielgesetz niedergelegt ist, handelt es sich jedenfalls um ein Glücksspiel.

Im Gegensatz dazu gilt Schnapsen als Geschicklichkeitsspiel, ein Preisschnapsen z.B. ist daher (wenn es vor Zuschauern stattfindet) entweder als Veranstaltung oder mit der Gewerbeberechtigung „Halten erlaubter Spiele“ möglich (siehe unten).

Ausnahmen aus dem Glücksspielmonopol

1.1 Bagatellglücksspiele

Glücksspiele unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes, wenn sie nicht in Form einer Ausspielung und bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge (der Einsatz darf höchstens € 0,50 pro Spiel betragen bzw. der höchste Gewinn pro Spiel maximal € 20,- ► unverbindliche Richtwerte!) durchgeführt werden.

Ausspielungen sind Glücksspiele,

- a) die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
- b) bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
- c) bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Solche Bagatellglücksspiele sind daher nur unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Entweder darf für die Beteiligung am Glücksspiel kein Einsatz verlangt oder es dürfen keine vermögenswerte Gewinne in Aussicht gestellt werden.

Es darf sich nicht um den Betrieb von Spielautomaten handeln

Berufsspieler sind ausgeschlossen.

Solche Bagatellglücksspiele dürfen gewerbsmäßig mit der Gewerbeberechtigung Halten erlaubter Spiele (siehe Punkt 4) organisiert und durchgeführt werden.

1.2 Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten

Diese sind als traditionelle Schaustellergeschäfte erlaubt, wenn der Einsatz € 1,- nicht übersteigt und es sich um Spiele wie „Fadenziehen“, „Stoppelziehen“, „Glücksrad“, „Blinker“, „Fische- oder Entenangeln“ (mit Magneten), „Plattenangeln“ (mit Magneten), „Zahlenkesselspiel“, „Zetteltopfspiel“ und ähnliche Spiele handelt. Eine solche Warenausspielung liegt nicht vor, wenn die Einlösung des Gewinns in Geld möglich ist.

Für den Betrieb solcher Apparate benötigen Sie eine Schaustellerbewilligung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz.

Weitere Infos:

Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Lothringerstraße 4, 1040 Wien

T: 01/51450 3115,

E: oswald.bacovsky@wkw.at

1.3 Bagatell-Glückshäfen, Juxauspielungen und Tombolaspiele

Unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, solange das zusammengerechnete Spielkapital (= Wert der verkauften Lose) solcher Ausspielungen desselben Veranstalters € 4.000,- im Kalenderjahr nicht übersteigt und wenn mit der Ausspielung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden.

Solche Spiele dürfen daher nicht gewerbsmäßig, sondern nur zu karitativen (gemeinnützigen) Zwecken durchgeführt werden, das heißt, die Erlöse müssen in voller Höhe entsprechend gespendet werden.

1.4 „Kleines Wirtshauspoker“

Ausspielungen mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes, wenn

- die Einsätze (alle vermögenswerten Leistungen) pro Teilnehmer und Turnier insgesamt höchstens € 10,- betragen und
- nicht mehr als 100 Spieler teilnehmen und
- die Summe der in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) die Summe aller vermögenswerten Leistungen nach Z 1 nicht übersteigt und
- die Ausspielung im Rahmen einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung in den Betriebsräumen des Berechtigten stattfindet und sie höchstens einmal im Quartal pro Gastgewerbeberechtigung erfolgt.

Solche Ausspielungen dürfen nur an ortsfesten Veranstaltungsorten und nicht über elektronische Medien durchgeführt werden, wobei an ein und demselben Veranstaltungsort monatlich insgesamt höchstens eine Ausspielung mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib durchgeführt werden darf. Eine Durchführung in Turnierform liegt vor, wenn erst nach dem Ausgang mehrerer Spielrunden die Gewinner der Ausspielung feststehen.

Eine solche Ausspielung ist vor ihrer Durchführung dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel in elektronischem Weg anzuzeigen.

Dies bedeutet konkret:

- Veranstalter muss der Gastronom sein
- Keine Berufsspieler
- Nur in den offiziellen Betriebsräumen reglementierter Gastronomiebetriebe erlaubt (daher nicht in Schutzhütten, Imbissstuben, Buschenschänken, Automatenbuffets).

- Sollten am entsprechenden Standort mehrere Gastgewerbeberechtigungen bestehen, so sind solche Turniere pro Berechtigung einmal im Quartal möglich.

1.5 Glücksspielautomaten

Diese sind nur nach Maßgabe des § 5 Glücksspielgesetz (finden Sie in www.ris.bka.gv.at → Bundesrecht) erlaubt (sogenannte „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“). Allerdings ist die bundesgesetzliche Rahmenregelung von den Bundesländern umzusetzen, um wirksam zu werden. Dies ist in Wien nicht geschehen, weshalb Glücksspielautomaten in unserem Bundesland legal nicht betrieben werden können.

Daher Achtung! Wenn Ihnen solche Glücksspielapparate oder auch sogenannte Unterhaltungsspielapparate, an denen Geld oder geldwerte Leistungen (Gutscheine) gewonnen werden können, angeboten werden, so muss Ihnen bewusst sein, dass solche Apparate nicht legal betrieben werden dürfen. Es drohen hohe Verwaltungsstrafen nach dem Glücksspielgesetz und nach dem Veranstaltungsgesetz sowie Beschlagnahmeaktionen durch die Finanzpolizei. Zusätzlich könnte es Strafvorschreibungen der Vergütungssteuerbehörde geben.

Spielbanken (Casinos) und Pokersalon

Sie unterliegen dem Bundesmonopol. Die Bewilligungen können daher nicht frei beantragt werden. Das Glücksspielpoker darf abgesehen vom „Kleinen Wirtshauspoker“ (Punkt 1.4) ausschließlich in Spielbanken angeboten werden.

Bewilligungspflichtige Tombolas, Glückshäfen und Juxauspielungen (Spielkapital über € 4.000,- pro Kalenderjahr)

Tombolaspiele

Tombolaspiele sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Tombolakarten) drei Reihen zu je fünf verschiedenen Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90 enthalten und die Treffer mit jenen Tombolakarten erzielt werden können, die eine nach den Spielbedingungen als gewinnend bezeichnete Zahlenkombination (Gewinnkombination) aufweisen, wobei die Zahlen dieser Kombination in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden.

Als Gewinnkombination können in den Spielbedingungen festgesetzt werden:

- Ambo (zwei Zahlen in einer Reihe),
- Terno (drei Zahlen in einer Reihe),
- Quaterno (vier Zahlen in einer Reihe),
- Quintero (alle Zahlen in einer Reihe),
- Dezemterno (alle Zahlen von zwei Reihen),
- Tombola (alle fünfzehn Zahlen einer Tombolakarte).

Glückshäfen

Glückshäfen sind Ausspielungen, bei denen die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile (Loszettel) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zu deren Ermittlung beitragen.

Juxauspielungen

Juxauspielungen sind Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil (Loszettel) ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile entfallenden Treffer ermitteln.

Der Bund kann die Ausübung des ihm zustehenden Rechtes zur Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen durch Bewilligung übertragen.

Eine solche Bewilligung ist nur zulässig:

1. zur Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich € 15.000 an juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben, wenn mit der Veranstaltung nicht Erwerbszwecke verfolgt werden;
2. zur Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen mit höherem Spielkapital nur an juristische Personen, die ausschließlich Zwecken nach Maßgabe der §§ 34 ff der BAO im Inland dienen und auf Grund ihrer im Interesse des allgemeinen Wohls gelegenen Tätigkeit eine Förderung verdienen, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt wird.

Zur Erteilung der Bewilligung ist zuständig:

1. für Tombolaspiele der für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Landeshauptmann;
2. für Glückshäfen und Juxauspielungen die für den Veranstaltungsort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausspielung im vorgesehenen Umfang zu erwarten ist,
2. keine Umstände vorliegen, die gegen die Vertrauenswürdigkeit der bei einer Ausspielung mitwirkenden oder für die Veranstaltung verantwortlichen Personen sprechen,
3. der Antragsteller die Richtigkeit der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der letzten dem Antragsteller bewilligten Ausspielung und die widmungsgemäße Verwendung ihres Reinertrages von einem öffentlichen Notar überprüfen ließ und hierfür einen Kontrollvermerk erhalten hat,
4. die vorgeschriebene Sicherheitsleistung nachgewiesen wurde und
5. bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen sechs Monate verflossen sind.

Eine Ausspielung darf erst nach Erteilung der Bewilligung öffentlich angekündigt werden.

Durchführungs- und Überwachungsbestimmungen

Das Spielkapital ist das Produkt aus der Anzahl und dem Stückpreis der aufgelegten Spielanteile einer Ausspielung. Anzahl und Stückpreis der Spielanteile sind den Absatzmöglichkeiten anzupassen. Auf den Spielanteilen von Tombolaspielen ist der Preis ersichtlich zu machen.

Bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen dürfen nur die von der Österreichischen Staatsdruckerei aufgelegten und mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile verwendet werden.

Die Österreichische Staatsdruckerei darf die mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile erst ausfolgen, wenn

1. die Entrichtung der Glücksspielabgaben nachgewiesen oder sichergestellt wurde und
2. die Bewilligung für die Ausspielung vorliegt.

Tombolakarten dürfen nur im Wirkungsbereich der Bewilligungsbehörde und nur innerhalb eines Monats vor der Ziehung verkauft werden. Bei Glückshäfen und Juxauspielungen ist der Verkauf von Loszetteln nur während der Dauer der Veranstaltung zulässig, zu der die Ausspielung gehört, insgesamt jedoch höchstens für die Dauer eines Monats.

Zum Vertrieb der Spielanteile von Tombolaspielen sind der Konzessionär und dessen Vertragspartner, Tabaktrafiken und Kreditinstitute berechtigt. Auf Antrag des Veranstalters kann ein zusätzlicher anderweitiger Vertrieb der Spielanteile im Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung des Umfangs und Zweckes der Veranstaltung festgelegt werden.

Bei Tombolaspielen und Glückshäfen hat die Anzahl der Treffer mindestens 1 vH der aufgelegten Spielanteile zu betragen. Als Treffer dürfen Wertpapiere und unverarbeitetes Edelmetall nicht ausgespielt werden. Bei Tombolaspielen ist für den Gesamttrefferwert, bei Glückshäfen und Juxauspielungen für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde bereits vor Erteilung der Bewilligung nachzuweisen. Sie kann insbesondere durch Hinterlegung nicht gesperrter Spareinlagebücher inländischer Kreditinstitute oder durch Haftungserklärung als Bürge und Zahler oder Garantieerklärung eines Kreditinstitutes oder eines Unternehmens der Vertragsversicherung mit dem Sitz im Inland erfolgen.

Enthalten die Spielbedingungen keine näheren Bestimmungen über die Frist zur Einlösung der Treffer, so ist der Anspruch auf die bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen vor Ablauf des auf die Veranstaltung

folgenden Werktages beim Veranstalter geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht, so verfällt der Treffer zugunsten des Ausspielungszweckes.

Bei Tombolaspielen sind die Ziehung aus Zahlen 1 bis 90 zur Ermittlung der Gewinnkombination sowie allfällige Sonderverlosungen vom Veranstalter unter Kontrolle des bestellten Aufsichtsorgans durchzuführen. Die gezogenen Zahlen sind in einem Protokoll festzuhalten und den Spielern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Das Ergebnis von Sonderverlosungen ist in gleicher Weise bekanntzugeben.

Gewinnansprüche dürfen nur von den bei der Veranstaltung anwesenden Spielern angemeldet werden. Die Treffer sind in der Reihenfolge der Anmeldung der Gewinnansprüche gegen Einziehung der Tombolakarten zuzuerkennen. Sind in einer Zahlenkombination die Treffer verschiedenwertig oder werden mehr Gewinnansprüche angemeldet als Treffer für die Kombination vorgesehen sind, so ist durch eine Sonderverlosung zu entscheiden, wer von den anspruchsberechtigten Spielern die einzelnen Treffer erhält. Die nicht eingelösten Tombolakarten verbleiben den Spielern.

Entsprechen die Treffer, der Preis oder der Vertrieb der Spielteile nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Bewilligungsbescheides oder lassen die vom Veranstalter getroffenen sonstigen Vorkehrungen eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausspielung nicht erwarten, so ist das Aufsichtsorgan berechtigt, dem Veranstalter die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen und erforderlichenfalls die Fortsetzung der Ausspielung zu untersagen. Die Bewilligungsbehörde hat die Bewilligung zurückzunehmen, wenn die bei der Durchführung der Ausspielung festgestellten Mängel nicht mehr behoben werden können oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben wurden.

Falls die Fortsetzung einer Ausspielung durch das Aufsichtsorgan untersagt oder die Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde zurückgenommen wird, bleibt die Haftung des Veranstalters für alle ihm aus der Veranstaltung erwachsenen privatrechtlichen Verpflichtungen unberührt.

Die bestellten öffentlichen Notare haben der Bewilligungsbehörde bei Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspielen innerhalb von vier Monaten nach der Ziehung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten. Im Fall von Beanstandungen ist innerhalb der vorgenannten Fristen auch dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu berichten.

Die dem Glücksspielmonopol unterliegenden Ziehungen bei Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspielen sind sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die notwendigen Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.

Spiele dieser Art dürfen gewerbsmäßig mit der Gewerbeberechtigung Halten erlaubter Spiele (siehe unten Punkt 3) organisiert werden. Die Durchführung solcher Spiele vor Publikum unterliegt als Veranstaltung dem Veranstaltungsgesetz.

Bewilligung von Glücksspielen in Wien:

(Tombolas, Glückshäfen, Juxausspielungen)

Übersteigt der Erlös aus dem Losverkauf € 4.000,- im Kalenderjahr, so ist die Tombola bei der MA 36 anzumelden. Für die Anmeldung braucht man möglichst genaue Informationen über Stückzahl der Lose, Anzahl der Treffer usw. An Bundesgebühren fallen ca. € 119,- an.

Die Lose werden von der MA 36 bei der Österreichischen Staatsdruckerei bestellt und nach Fertigstellung dem Veranstalter zugeschickt (d.h. der Veranstalter darf die Lose keinesfalls selbst herstellen). Das Ansuchen sollte zeitgerecht – ca. vier Wochen vor der Veranstaltung – eingeholt werden. Ratsam wäre, vorher telefonische Erkundigungen einzuholen.

Weitere Infos:

MA 36,
20., Dresdner Straße 75, 4. Stock, Zimmer 420
Telefon: +43 1 4000-36336
E-Mail: event@ma36.wien.gv.at

Gewinnspiele – Glücksspielabgabe

Gewinnspiele, bei denen die Entscheidung über den Gewinn vorwiegend vom Glück abhängt, unterliegen grundsätzlich einer 10%igen Glücksspielabgabe vom Wert der ausgespielten Preise. Dies gilt auch für Gewinnspiele ohne Einsatz!

Zuständig ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Ausgenommen sind Gewinne bis zu € 10.000,- pro Veranstalter und Kalenderjahr (Bagatell-Freigrenze).

Achtung! Es handelt sich hier um eine Freigrenze und keinen Freibetrag: Das heißt, wenn Sie höhere Gewinne pro Jahr ausspielen, entsteht die Steuerpflicht für den gesamten Betrag. Diese Steuer fällt nicht an bei Gewinnspielen, die vorwiegend auf Geschicklichkeit, Wissen, etc. beruhen.

Online-Glücksspiele

Für im Internet angebotene Glücksspiele gelten die oben stehenden Regelungen.

Es sind in Österreich abgesehen vom Monopolbereich („Win2day“) keine eigenen Lizenzen für den Online-Bereich vorgesehen.

Folgende Informationen gelten nur für Wien:

2. UNTERHALTUNGSSPIELAUTOMATEN

unterliegen grundsätzlich dem Wiener Veranstaltungsgesetz (Aufstellung / Betrieb). An diesen Geräten darf kein Gewinn in Geld oder Geldeswert (also auch kein Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden.

2.1 Anmelde- und bewilligungsfreie Spielautomaten

- Musikautomaten
Achtung, AKM-Anmeldepflicht!

AKM (Autoren, Komponisten, Musikverleger)

1030 Wien, Baumannstraße 10
T 01/50717-0
www.akm.co.at, E service@akm.at

- Kinderunterhaltungsapparate (wie z.B. Kinderreittiere)
- ausschließlich mechanische Unterhaltungsspielapparate, in denen weder für den Spielablauf noch für die Anzeige des Spielergebnisses elektronische oder elektromechanische Bauteile verwendet werden, wie z.B. Fußballtische („Wuzler“) oder Münz-Billiardtische
- Unterhaltungsspielapparate der Type Darts zum Zwecke des sportlichen Wettbewerbes (Achtung! Bestenliste oder dgl. aufhängen)

2.2 Bewilligungspflichtige Spielautomaten

Unterhaltungsspielapparate, die nicht unter die oben genannten Befreiungen fallen, sind im § 15 des Wiener Veranstaltungsgesetzes geregelt. Darunter fallen z.B. Flipper, Videospiele und Touchscreen-Apparate jeglicher Art. Pro Standort dürfen in Wien 3 solcher Apparate aufgestellt werden; zusätzlich können, wenn es baulich möglich ist, befreite Apparate (siehe oben) aufgestellt werden. Die bauliche Eignung wird nach dem Veranstaltungsstättengesetz beurteilt.

Achtung! Innerhalb von öffentlichen und privaten Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen sowie vergleichbaren Privatschulen, von Schülerheimen, Horten und Jugendzentren dürfen Spielapparate nicht aufgestellt werden!

Unterhaltungsspielhallen für mehr als 3 Unterhaltungsspielapparate sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Nutzfläche zwischen 400 und 1.000 qm
- Pro Apparat mindestens 5 qm
- Mindestens 2 getrennte Sanitärräume für die Veranstaltungsteilnehmer
- Behördliche Eignungsfeststellung der Betriebsstätte (§ 21 Veranstaltungsgesetz)
- Rollstuhlfahrgerechte Ausstattung der Veranstaltungsstätte gem. § 30 Wiener Veranstaltungsstättengesetz.

Die Bewilligungen werden auf 10 Jahre verliehen.

Die MA 36 verlangt das Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für das Fachgebiet Spielautomaten darüber, dass es sich um keinen Glücksspielautomat handelt.

Die Apparate müssen als Unterhaltungsspielapparate gekennzeichnet sein und eine deutlich lesbare Beschriftung mit wahrheitsgetreuen Angaben über die bereit stehenden Spielmöglichkeiten bzw. Gewinnchancen sowie zumindest Namen, Anschrift und Telefonnummer des Apparatebetreibers tragen.

Unterhaltungsspielapparate dürfen in Form einer automatischen Spielverlängerung maximal 5 Freispiele als Gegenleistung für einen Spielerfolg erbringen. Sie dürfen keine Spielinhalte mit Darstellungen, Szenen oder Spielergebnissen, die Aggressionen und Gewalt fördern, kriminelle Handlungen verherrlichen oder Tötungshandlungen oder pornografische Aktivitäten beinhalten.

Die Konzession für Apparate kann entweder der Inhaber der Örtlichkeit haben (z.B. Gastronom) oder ein externer Spielapparateaufsteller!

Für die Bewilligung schreibt die MA 36 Verwaltungsabgaben vor. Sie benötigen für jeden Standort eine eigene Bewilligung!

Beachten Sie bitte folgende Abgrenzungen:

Die Aufstellung und der Betrieb von pratermäßigen Volksvergnügungseinrichtungen wie Modellbahnen und Schießautomaten ohne Verwendung von Geschossen an den traditionellen Wiener Volksbelustigungsorten (die im Gesetz genau aufgezählt werden) bedürfen nur einer Anmeldung bei der Behörde und keiner Konzession.

Nähere Infos:

Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Lothringerstraße 4, 1040 Wien

T: 01/51450 3115,

E: oswald.bacovsky@wkw.at

Ebenso bei dieser Fachgruppe erhalten Sie Auskünfte über bestimmte zulässige Schausteller-Apparate.

Nur anmeldepflichtig sind Sportgeräte und -anlagen (wie automatische Kegelbahnen).

Anmerkung: Auch Inhaber gastronomischer Berechtigungen können in ihrer eigenen Betriebsstätte Spielapparate betreiben. Sie benötigen dafür die selben Voraussetzungen wie oben beschrieben (insbesondere Bewilligung der MA 36!), werden jedoch kammerorganisatorisch mit dieser Berechtigung nicht in unserer Fachgruppe eingegliedert. Daher wenden sich Gastronomen mit allen Fragen betreffend die von ihnen selbst betriebenen Spielapparate an ihre jeweilige gastronomische Fachgruppe!

3. VERMIETUNG VON SPIELAPPARATEN

ist ein freies Anmeldegewerbe nach der GewO, anmeldbar im Gründerservice der WKW:

„Vermietung beweglicher Sachen, eingeschränkt auf die Vermietung von Spielapparaten“

Achtung! Die Gewerbeberechtigung für das Vermieten umfasst nicht das Recht zum Betrieb dieser Apparate (dazu siehe oben Abschnitt 2)

Es dürfen für den Betrieb im Bundesland Wien ausschließlich Unterhaltungsspielapparate vermietet werden.

4. HALTEN UND VERMIETEN ERLAUBTER SPIELE

Ist ebenfalls ein freies Anmeldegewerbe nach GewO (siehe oben grüner Kasten).

Der genaue Anmelde-Gewerbewortlaut ist:

„Halten von wegen des ausschließlich oder überwiegend nicht vom Zufall abhängigen Spielerfolgs erlaubten Kartenspielen (Rommé, Schnapsen, Tarock, Bridge, Solitär udgl.), von Brettspielen (Schach, Dame, Mühle, Domino udgl.) sowie Billard, Tischtennis, Kegeln, Dartsscheiben udgl., mit Ausnahme der dem Glücksspielgesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Spielen (**Halten erlaubter Spiele**)“

Mit dieser Gewerbeberechtigung können betrieben werden:

Über das Internet: erlaubte Online-Spiele, z.B. Geschicklichkeitsspiele („Skill Games“), sofern sie z.B. nicht gegen das Glücksspielmonopol verstoßen (siehe Abschnitt 1)

Physisch: ebenfalls entsprechende Spiele (keine Spielapparate!), wie Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspiele, Gesellschaftsspiele, Kartenspiele wie Schnapsen, Bridge, Rommé, Tarock, etc.

Darunter fallen auch die diversen „**Escape-Spiele**“ (Labyrinth-Spiele, udgl.). Allerdings wird für diese Spiele in Wien statt der Gewerbeberechtigung eine Daueranmeldung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz samt Eignungsfeststellung verlangt. Das selbe gilt für Paintball-Spiele. Dies hat allerdings zur Konsequenz, dass ein solcher Spielbetrieb bei der maximalen Anwesenheit von 20 Teilnehmern gleichzeitig als private Veranstaltung gilt und daher weder dem Veranstaltungsgesetz noch der Pflicht zur Eignungsfeststellung unterliegt. In diesem Fall ist lediglich eine baubehördliche Abklärung (Magistratisches Bezirksamt) erforderlich.

Achtung! Paintball (Abschuss-)spiele mit elektronischer Trefferwertung bzw. -anzeige sind in Wien nach dem Veranstaltungsgesetz auf Grund ihres aggressiven bzw. kriegerischen Inhalts verboten!

Anmerkung: Inhaber gastronomischer Berechtigungen dürfen laut GewO solche erlaubten Spiele als Nebenrecht betreiben, sofern der hauptsächliche Charakter des Gastgewerbebetriebs dadurch erhalten bleibt. Sollte der Spielbetrieb über diesen Umfang hinausgehen, so ist oben stehende Gewerbeberechtigung erforderlich!

Internetterminals

Internetterminals (wie sie z.B. in Internetcafes betrieben werden) gelten dann mit allen rechtlichen Konsequenzen als Spielautomaten, wenn auf ihnen – vom Betreiber organisiert – Spiele gespielt werden können. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Zugang zu Spielen besonders beworben und / oder direkt verlinkt ist. Diesfalls ist betreffend Glücksspiele Abschnitt 1 zu beachten (grundsätzliches Verbot von Glücksspielautomaten in Wien).

Detaillierte Infos:
www.gruenderservice.at

Gewerbeanmeldung:
Gründerservice der WKW
Stubenring 8-10, 1010 Wien

5. GLÜCKSSPIELAUTOMATENABGABEGESETZ

Für das Halten von Spielapparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert (so z.B. Jeton- oder Warengewinn) erzielt werden kann und für die keine Bewilligung oder Konzession nach dem Glücksspielgesetz erteilt wurde, beträgt die Steuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat € 1.400,-. Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob die Entscheidung über das Spielergebnis durch den Apparat selbst, zentralseitig oder auf eine sonstige Art und Weise herbeigeführt wird.

Achtung! Der Betrieb solcher Apparate ist in Wien nach dem Veranstaltungsgesetz unzulässig! Der Strafraum reicht bis € 42.000,-

Das Wiener Vergnügungssteuergesetz ist mit 1.1.2017 aufgehoben worden.

MA 6

1080 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 3, 2. Stock
+43 1 4000 8006
sc@ma06.wien.gv.at

6. STRAFBESTIMMUNGEN

Für Verstöße gegen das Glücksspielgesetz sind umfangreiche gesetzliche Sanktionen vorgesehen.

Verwaltungsstrafbestimmungen

Verwaltungsstrafen betragen bis zu € 60.000,-.

Zusätzlich können Glücksspielautomaten, sonstige Eingriffsgegenstände und technische Hilfsmittel behördlich beschlagnahmt und in der Folge eingezogen oder für verfallen erklärt werden.

Darüber hinaus kann die Behörde auch eine Betriebsschließung verfügen.

Verbotene Glücksspiele gemäß Strafgesetzbuch

§ 168. (1) Wer ein Spiel, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen oder das ausdrücklich verboten ist, veranstaltet oder eine zur Abhaltung eines solchen Spieles veranstaltete Zusammenkunft fördert, um aus dieser Veranstaltung oder Zusammenkunft sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass bloß zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird.

(2) Wer sich gewerbsmäßig an einem solchen Spiel beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Ketten- oder Pyramidenspiele

§ 168a. (1) Wer ein Gewinnerwartungssystem, dessen Teilnehmern gegen Einsatz ein Vermögensvorteil unter der Bedingung in Aussicht gestellt wird, dass diesem oder einem damit im Zusammenhang stehenden System unter den gleichen Bedingungen weitere Teilnehmer zugeführt werden, und bei dem die Erlangung des Vermögensvorteils ganz oder teilweise vom bedingungsgemäßen Verhalten jeweils weiterer Teilnehmer abhängt (Ketten- oder Pyramidenspiel),

1. in Gang setzt oder veranstaltet oder
2. durch Zusammenkünfte, Prospekte oder auf eine andere zur Anwerbung vieler Teilnehmer geeignete Weise verbreitet oder
3. sonst die Verbreitung eines solchen Systems gewerbsmäßig fördert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass das System bloß zu gemeinnützigen Zwecken veranstaltet wird oder bloß Einsätze geringen Wertes verlangt werden.

(2) Wer durch die Tat eine größere Zahl von Menschen schwer geschädigt hat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

7. STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

Die Steueranmeldung zur Einkommenssteuer (Körperschaftsteuer) und Umsatzsteuer hat binnen einem Monat nach Beginn der Tätigkeit beim Betriebsfinanzamt zu erfolgen.

Gewerbliche Sozialversicherung

Wir empfehlen Ihnen, sich unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Wien, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. 54 654/0, anzumelden. Zwar ist man mit dem Gewerbeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz garantiert. Die gewerbliche Pflichtversicherung (Arbeitslosenversicherung optional) kostet Sie insgesamt 27,68 % Ihrer Einkünfte plus Unfallversicherung von ca. € 101,-/Jahr.

8. WIRTSCHAFTSKAMMER

Alle in diesem Informationsblatt genannten Berechtigungen mit Ausnahme von 1.2 (Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten) und 1.4 („kleines Wirtshauspoker“) begründen die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe der Wirtschaftskammer Wien.

Das aktuelle Grundumlagenschema der Fachgruppe entnehmen Sie bitte folgendem Link:

<http://www.freizeitbetriebe-wien.at/Download/GUSchema.pdf>

Achtung: Gastwirte, die Unterhaltungsspielautomaten (Abschnitt 2) in ihrem eigenen Betrieb im eigenen Namen aufstellen und betreiben, werden mit dieser Berechtigung nicht in unserer Fachgruppe eingegliedert.

ABGRENZUNGEN zu den o.a. Berechtigungen:

Automatenhandel:

Sparte Handel,
1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14,
T 01/514 50 Dw 3247

Automatenerzeugung:

Sparte Industrie,
1010 Wien, Stubenring 8-10,
T 01/514 50 Dw 1250

Aufstellung von Warenautomaten:

Fachgruppe „Gewerbliche Dienstleister“
1030 Wien, Rudolf Sallinger-Platz 1,
T 01/514 50 Dw 2202

Impressum und Kontakt:

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer Wien

Lothringerstraße 4 | A-1040 Wien

T +43 1 514 50 Dw 4211

F +43 1 514 50 Dw 4216

E office@freizeitbetriebe-wien.at

W www.freizeitbetriebe-wien.at

Copyright Foto Titelblatt: Fotolia-Andres Rodriguez